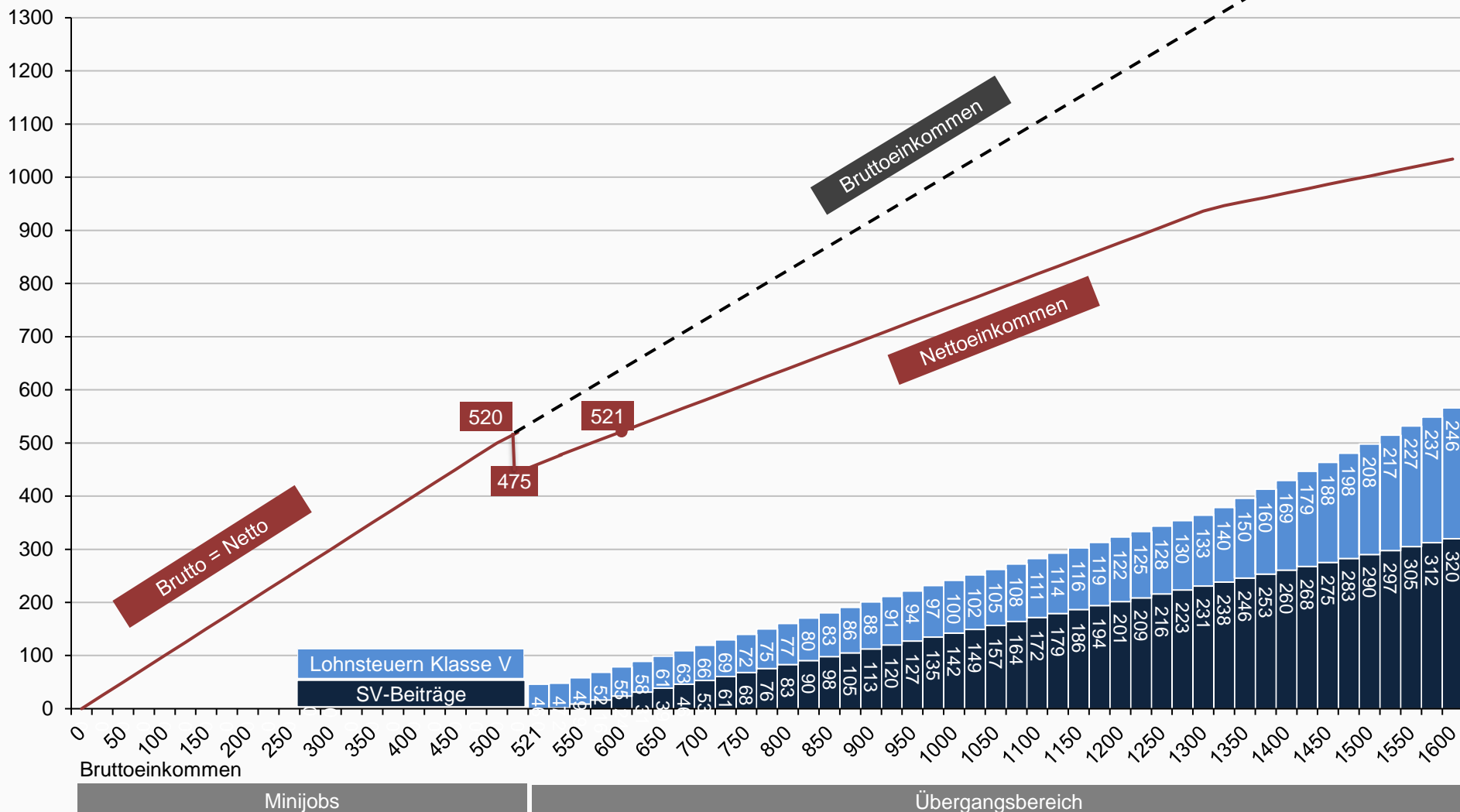


■ Nettoeinkommen Steuerklasse V im Minijob- und Midijob-/Übergangsbereich, ab 10/2022
in Euro/Monat



Quelle: Eigene Berechnungen nach Gesetzesvorlage
Befreiung von GRV-Pflicht (für Minijobs)

Nettoeinkommen Steuerklasse V im Minijob- und Midijob-/Übergangsbereich, ab 10/2022

Verdienen Beschäftigte im Monat nicht mehr als 450 Euro (bzw. 5.400 Euro im Jahr) spricht man von einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einem Minijob. Bei dieser Beschäftigungsart zahlen die Beschäftigten keine Steuer- und Sozialabgaben. Für das Einkommen der Minijobber bedeutet dies: Brutto = Netto (zur Rentenversicherungspflicht siehe weiter unten). Wenn Beschäftigte monatlich mehr als 450 und höchstens 1.300 Euro (bzw. 15.600 Euro jährlich) verdienen, wird von einem Midijob bzw. von einem Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich gesprochen. Anders als Minijobs unterliegen Midijobs der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze verringert sich infolgedessen das Nettoeinkommen.

Um einen abrupten Rückgang der Nettoeinkommen zu vermeiden, werden jedoch für die Beschäftigten nicht sofort die vollen Beitragssätze für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fällig. Der Gesamtbeitragssatz der Arbeitnehmer beginnt vielmehr bei 10,1 % und steigt schrittweise („Gleitzone“) an. Bei einem Einkommen von 1.300 Euro (Ende der Gleitzone) wird dann der volle Beitragssatz von aktuell knapp 20 % fällig (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Die Höhe der Lohnsteuer in der Zone zwischen 450 und 1.300 Euro hängt von der Steuerklassenwahl ab. In der Steuerklasse I (Ledige) und IV (Verheiratete, wenn beide Partner steuerpflichtig sind) sorgt der Grundfreibetrag dafür, dass Lohnsteuern erst ab etwa 1.300 Euro bezahlt werden müssen (vgl. [Abbildung III.101b](#)). Bei der Wahl der Steuerklasse V, die in Kombination mit der Steuerklasse III steht, fällt hingegen der Steuerabzug merklich höher aus. Denn in der Steuerklasse III sind die Steuersätze niedrig, in der Steuerklasse V hoch. Bezogen auf das gemeinsame Nettoeinkommen eines Paares rechnet sich das dann, wenn (in aller Regel) die Frau nur ein geringes Einkommen hat (Steuerklasse V) und der Ehemann hingegen ein höheres Einkommen (Steuerklasse III). Die Kombination der Steuerklassen IV und IV wird dagegen gewählt, wenn die Einkommen der Partner in etwa gleich hoch liegen.

Wird die Steuerklasse V gewählt, dann kommt es beim Überschreiten der 450 Euro Schwelle aufgrund der hohen Steuerabzüge zu einem markanten Rückgang des Nettoeinkommens: Bei einem Verdienst von 451 Euro werden nur noch rund 367 Euro ausgezahlt. Erst bei einem Bruttoeinkommen von etwa 600 Euro wird der Nettobetrag von 450 Euro wieder erreicht. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist für die Betroffenen daher äußerst unattraktiv.

Wie die Praxis zeigt, ist im Midijob-Bereich die Steuerklassenwahl III/V üblich. Dies liegt auch deshalb nahe, weil im Minijob-Bereich alles dafür spricht, dass der Ehemann auf jeden Fall die Steuerklasse III wählt, um aktuell über ein möglichst hohes Nettoeinkommen zu verfügen. Erfolgt nun aus einem Minijob heraus ein Übergang in einen Midijob, bleibt es bei der Steuerklasse III für den Mann und erfolgt entsprechend eine Einstufung der Frau in die Steuerklasse V. Dieser Mechanismus kann nur unterbrochen werden, wenn die Ehepartner eine Änderung der Steuerklasse (IV/IV) beantragen.

Die Arbeitgeber sind bei der Beschäftigung von Minijobbern zur Zahlung einer Pauschalabgabe von 30 % des Entgeltes verpflichtet (15 % GRV, 13 % GKV und 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung). Hinzu kommen noch mehrere Umlagen und Beiträge zur Gesetzlichen Unfallversicherung. Im Übergangsbereich fallen die regulären Beitragssätze an.

Minijobs und Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn von 10,45 Euro (07/2022) (vgl. [Abbildung III.4b](#)) in der Stunde gilt auch für Minijobs. Da bei den Minijobs das Monatseinkommen nicht höher als 450 Euro liegen darf, errechnet sich eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von 43,1 Stunden im Monat bzw. 10,0 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmer:innen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Infolge des Anstiegs des Mindestlohns von 8,50 Euro (1995) bis auf 10,45 Euro (07/2022) hat sich entsprechend die Höchstarbeitszeit bei einem Minijob laufend verringert.

Ein steigender Mindestlohn, kann – bei unveränderter Arbeitszeit – dazu führen, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird und das Nettoeinkommen sinkt. Um das zu vermeiden, muss die Höchstarbeitszeit verkürzt werden. Oder aber es kommt – gemeinsam mit dem Arbeitgeber – zu dem Versuch, den Mindestlohn zu umgehen, indem etwa die Arbeitsstunden nicht korrekt aufgezeichnet bzw. berechnet werden.

Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Die Minijobs unterliegen seit 2013 der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit eines opt-out Verfahrens, d.h. einer Befreiung von der Versicherungspflicht. Etwa 80 % haben im Jahr 2019 davon Gebrauch gemacht. Wenn die Beschäftigten eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, gilt hinsichtlich ihres Einkommens das Prinzip „brutto = netto“. Bleibt es hingegen bei der Versicherungspflicht, beträgt der Eigenbeitrag 3,6 %. Dies entspricht (2022) dem Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Beitrag des Arbeitgebers (15 %) und dem regulären Beitragssatz von 18,6 %. Durch die Beitragsaufstockung werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben. Das Arbeitsentgelt wird dadurch in voller Höhe bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt. Zugleich sind Pflichtbeitragszeiten u.a. eine Voraussetzung für Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation, auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung.

Im Übergangsbereich gilt die Rentenversicherungspflicht uneingeschränkt. Als Besonderheit gilt aber hier, dass sich die reduzierten Beitragssätze nicht nachteilig auf die Rentenanwartschaften auswirken. Diese Abkopplung der Rentenansprüche im Übergangsbereich von den abgesenkten Arbeitnehmerbeitragsätzen steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip. Allerdings ist die Rentenversicherung als Sozialversicherung dadurch geprägt, dass der Solidarausgleich das Äquivalenzprinzip ergänzt. Die Regelung der Rente nach Mindestentgeltpunkten ist dafür ein Beispiel. Allerdings sind diese und auch andere Regelungen des Solidarausgleich an versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft, so vor allem

hinsichtlich der Versicherungsdauer. Das ist im Übergangsbereich nicht der Fall. Jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird pauschal begünstigt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil nicht unterschieden werden kann, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen) handelt. Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen zum Verlauf der Nettoeinkommen im Entgeltbereich von mehr als 450 Euro im Monat basieren auf den Ergebnissen des AOK-Übergangsbereichsrechners. Unterstellt werden ein Zusatzbeitrag von 1,3 % in der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Zuschlag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung. Bei den Lohnsteuern wird keine Zahlung von Kirchensteuern angenommen. Spezielle steuerliche Tatbestände bleiben außer Acht.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass sich die Beschäftigten in der Minijobzone von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen